

Zivilingenieure und freies Gewerbe.

Gestern fand eine Vollversammlung der Ingenieurkammer für Niederösterreich statt, die einen sehr interessanten und bewegten Verlauf nahm. Außer einigen Wahlen umfaßte die Tagesordnung die Beratung über einen Antrag des Herrn Bauingenieurs Ottokar Stern auf Einleitung von Schritten bei den zuständigen Ministerien und anderen öffentlichen Aemtern wegen Schaffung einer Kriegshypothekarversicherung zur Hebung der Bau-tätigkeit in Wien. Dieser Antrag wurde dem Vorstande zur Erledigung in der ihm geeigneten Weise übertragen, wobei im Sinne des Antragstellers einerseits eine gemeinsame Aktion mit der Handels- und Gewerbekammer, die sich mit derselben Frage beschäftigt, einzuleiten wäre, andererseits aber auch durch die Zivilingenieurkammer die wirtschaftlichen Interessen der Ingenieure aller Kategorien zu vertreten wären.

Während der Debatte über einen zweiten der Vollversammlung zur Beratung von Herrn Zivilingenieur Perl vorgelegten Antrag, durch welchen Mittel und Wege gefunden werden sollen zur Popularisierung des Begriffes und der Tätigkeit des beratenden Ingenieurs und Zivilgeometers, wurde die Vollversammlung durch die eben eingetroffene Mitteilung über einen neuen Erlaß des Handelsministeriums überrascht. In diesem Erlaß findet sich zum ersten Male von der maßgebendsten Stelle aus die Ansicht festgelegt, daß das Verfassen von Plänen und Projekten ein freies Gewerbe sei, welches sonach jeder Ingenieur und auch Nichtingenieur ausüben könne. Da bekanntlich das Bestreben der Zivilingenieure und Zivil-

geometer schon lange vor der Gründung der Ingenieurkammern darauf gerichtet war, daß das Verfassen von Plänen und Projekten, welches den Hauptbestandteil der Befugnisse der Zivilingenieure und Zivilgeometer bildet, auch tatsächlich die ausschließliche Befugnis dieser durch ihre Vorbildung und Praxis hiezu besonders befähigten Zivilingenieure und Zivilgeometer darstelle, hat begreiflicherweise dieser Erlaß zu einer erregten Debatte Anlaß gegeben. Es wurde die Meinung geäußert, daß das Geschenk der Ingenieurkammern, welches durch das Kammergesetz den Zivilingenieuren gemacht wurde, naturgemäß einen problematischen Wert erhalte, wenn jene Befugnisse, die den Ziviltechnikern zustehen, für deren gewissenhafte Ausführung sie beeidet und der Disziplinargewalt der Kammer unterstellt sind, auch von nicht hiezu ausdrücklich Befugten als freies Gewerbe ausgeübt werden könne. Die behördliche Autorisation und Beeidigung brächte dann den Ziviltechnikern keinerlei Vorteile und nur den Nachteil, daß sie für ihre Projekte und Pläne in der schwersten Weise verantwortlich sind, während andere, die das Gleiche als freies Gewerbe ausführen, keinerlei Verantwortung tragen und keinerlei Disziplinargewalt unterstünden. In Verfolg dieser Anschauung wurde davon gesprochen, eventuell eine Aktion mit den anderen Kammern gemeinsam dahin einzuleiten, daß die Behörden ersucht werden, die Kammern, deren Bestand hiedurch jegliche Basis verlieren, aufzulösen, wobei gleichzeitig auch die Zivilingenieur- und Zivilgeometerbefugnisse verzielt werden würde. Jedenfalls wird diese Angelegenheit noch einem eingehenden Studium des Vorstandes der Niederösterreichischen Ingenieurkammer, sowie der Vorstände der übrigen Kammern Oesterreichs unterzogen und auf dem nächsten Kammertag eingehend beraten werden.